OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602551/3/FP

Datum:
Linz, 30. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J S, geb. x, x, x, vertreten durch O Rechtsanwalts KG, x, x, gegen Punkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. April 2018, GZ: BHGMVerk-2017-464311/11-HUT, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis im Umfang der Anfechtung aufgehoben (Punkt 1) und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In Punkt 1) des im Rubrum genannten Straferkenntnisses warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) neben anderen Verkehrsverstößen das Lenken eines Kraftfahrzeuges in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand vor. Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen mit Wahrnehmungen der meldungslegenden Beamten und einem Gutachten der Gerichtsmedizin GmbH, 5020 Salzburg.
Auf das Ergebnis der klinischen Untersuchung geht die Begründung des Straferkenntnisses nicht ein.

I.2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28. Mai 2018 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. In dieser äußerte sich der Bf nicht zu den ihm vorgeworfenen Verstößen gegen die Pflicht zur Anzeige der Fahrtrichtung. Auf telefonische Nachfrage des erkennenden Richters vom 25. April 2019 teilte der Bf mit E-Mail vom gleichen Tag mit, dass sich die Beschwerde nicht gegen die Strafen wegen Nichtblinkens richtet, sodass diese als rechtskräftig erledigt anzusehen sind. Der Bf brachte zum Vorwurf des Lenkens unter Suchtgiftbeeinträchtigung auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass die klinische Untersuchung ergeben habe, dass er nicht beeinträchtigt und fahrfähig gewesen sei, die Blutabnahme rechtswidrig erfolgt und überdies eine Vertauschung angesichts der fehlenden Beschriftung durch den Arzt nicht ausgeschlossen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. Juni 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 2. Dezember 2017 gegen 8.15 Uhr den PKW BMW mit dem Kennzeichen x auf öffentlichen Straßen in G.
[Anzeige]

Der Bf war nicht durch Suchtgift beeinträchtigt und fahrfähig. [Polizeiamtsärztliches Gutachten Dris. M D]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

„Nach der Rechtsprechung ist nach geltender Rechtslage das wesentliche Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO 1960 (vgl. VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).“ (VwGH 2. Mai 2018 Ra 2018/02/0134, vgl. hiezu ausführlicher in der rechtlichen Beurteilung)

Im vorliegenden Fall wurde der Bf dem Arzt vorgeführt und hat das polizeiamtsärztliche Gutachten Dris. D eindeutig keine Fahruntüchtigkeit des Bf, insbesondere nicht aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift, aber auch nicht durch sonstige Umstände (vgl. hiezu den zweiten zur dargestellten Entscheidung ergangenen Rechtssatz) ergeben.
Hinweise auf eine Unrichtigkeit oder Unschlüssigkeit dieses Gutachtens ergeben sich aus dem Akt nicht und hat sich auch die belangte Behörde hiezu nicht geäußert sondern übergeht das Gutachten schlicht.
Der Arzt hat die im Formular „Gutachten – Fahrtüchtigkeit“ vorgegebenen Punkte vollständig abgearbeitet. Insbesondere stellte er fest, dass die Pupillenreaktion prompt und gleichmäßig erfolgte, kein Vertikalnystagmus vorlag, der Stand des Bf sicher war und keine Psychischen Auffälligkeiten vorlagen. Der Arzt kam insofern nachvollziehbar zum Ergebnis, dass der Bf nicht durch Suchtgift beeinträchtigt war. Damit hat das nach der Judikatur des VwGH wesentliche Beweismittel keine Beeinträchtigung durch Suchtgift ergeben. Die im relevanten Zeitpunkt, also unmittelbar nach der Fahrt durchgeführte klinische Untersuchung ist unwiederholbar, weil nur sie Aufschluss über eine Beeinträchtigung im zeitlichen Nahebereich zum Lenken geben kann.

Auf den Umstand, ob eine toxikologische Untersuchung des Blutes (zur Rechtmäßigkeit der Blutabnahme vgl. Punkt III.) nachträglich Werte ergibt, die üblicherweise auf eine Beeinträchtigung im Lenkzeitpunkt schließen lassen, kommt es in Zusammenhang mit § 99 Abs. 1b 2. Fall StVO anders, als bei Alkoholdelikten, bei denen das Gesetz besondere Grenzwerte vorsieht (vgl. VwGH 16. April 1997, 96/03/0355), nicht an, weil das Gesetz unabhängig von bestimmten erreichten Werten nur auf die faktische Beeinträchtigung durch Suchtgift abstellt.
Insofern mögen die toxikologischen Untersuchungsergebnisse des Blutes des Bf für sich alleine gesehen zwar einen Hinweis auf eine Beeinträchtigung (und einen Beweis des Einflusses von Suchtgift auf den Körper des Bf) geben, der sichere

Beweis für eine Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit des Bf kann jedoch nach der Judikatur des VwGH nur durch die klinische Untersuchung erbracht werden, ist doch, etwa bei einer entsprechenden Gewöhnung an Suchtgift, denkbar, dass auch bei nicht nur unerheblichen Mengen von Suchtgift im Körper des Probanden keine faktische Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit besteht. Die belangte Behörde durfte also das polizeiamtsärztliche Gutachten Dris D nicht geflissentlich übergehen, sondern hätte es ihrer Entscheidung, seinem Charakter als primärem Beweismittel entsprechend, zugrunde legen müssen.

Abgesehen davon, dass das Gutachten der Gerichtsmedizin GmbH nach den vom VwGH aufgestellten Grundsätzen nur ergänzendes Beweismittel ist, wird es auch den vom VwGH Kriterien (vgl. VwGH vom 27. Februar 2015, 2012/06/0063) betreffend die Anforderungen an Gutachten nicht gerecht, weil die aus den analytisch festgestellten Werten gezogenen Schlussfolgerungen nicht nachvollziehbar begründet wurden. So ist etwa die Behauptung, dass sich der Proband „eindeutig und zweifelsfrei unter aktueller Berauschung durch Cannabis befunden“ nicht belegt, zumal das Gutachten nicht darstellt inwieweit sich bestimmte Werte (hier 0,0072 mg/L THC, 0,0021 mg/L 11-OH-THC und 0,0660 mg/L THC-COOH) auf die Fahrtauglichkeit auswirken. Hier wäre auf für den Laien nachvollziehbarer Basis zu erklären, wie sich Cannabis im Allgemeinen und in Bezug auf die ermittelte Konzentration im Besonderen auf die Fahrtauglichkeit des Bf konkret auswirkt. Als nicht nachvollziehbar erweist sich ebenso die unpräzise Aussage „Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass Herr S die Droge Cannabis zu sich genommen hat und danach noch aktiv am Straßenverkehr teilgenommen hat (vgl. hiezu bereits LVwG Oö. 29. August 2018 LVwG-602503/24/FP-LVwG-651157/27/FP, in welcher der gleiche Textbaustein in Zusammenhang mit einem inaktiven Stoffwechselprodukt einer Droge verwendet wurde) insb. iVm der daran anschließenden Aussage, es sei somit (sic!) festzustellen, dass sich der Bf zum Zeitpunkt der Blutprobenerhebung noch immer unter der berauschenden Wirkung der Droge Cannabis befunden habe. Der Sachverständige stellt nicht dar, woraus er seine Aussage ableitet. Die daraufhin folgenden Aussagen, der Bf sei nicht mehr in der Lage gewesen, ein KFZ mit der notwendigen Sicherheit und Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu bewegen und seine Fahrtüchtigkeit sei zum Vorfallszeitpunkt daher auf keinen Fall gegeben gewesen, sind alleine durch die analytisch erhobenen Werte nicht gedeckt, sondern fehlt es an einer nachvollziehbaren Darlegung, warum diese Konzentrationen zu bestimmten Ergebnissen führen (Wie wirken sich die erhobenen Werte aus und warum?). Vielmehr handelt es sich um Pauschalaussagen, die im Rahmen des Gutachtes nicht dargelegt und erklärt werden.

Das Gutachten der G GmbH war nach dem weiter oben Gesagten (als subsidiäres Beweismittel) also schon dem Grunde nach nicht geeignet, das polizeiamtsärztliche Gutachten zu widerlegen, war aber auch inhaltlich mangelhaft. Wenn das toxikologische Gutachten insofern überhaupt als Beweismittel zulasten des Bf in

Betracht gekommen wäre (was angesichts des Vorliegens eines schlüssigen negativen polizeiamtsärztlichen Gutachtens nicht der Fall ist), wäre die belangte Behörde verbunden gewesen, den Sachverständigen (Prof. Dr. M, G GmbH) aufzufordern, sein Gutachten durch Ergänzung schlüssig zu stellen (VwGH 31. Jänner 2019, Ra 2018/16/0216).

Auch die beweiswürdigenden Aussagen der belangten Behörde in Bezug auf die Einschätzung der amtshandelnden Polizeibeamten überzeugen in Bezug auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung nicht. Die von der belangten Behörde selbst dargestellte Judikatur bezieht sich auf die Wahrnehmung des Verkehrsgeschehens und damit in Zusammenhang stehender Umstände, Wahrnehmungen von Polizeibeamten können jedoch die vom Arzt vorzunehmende klinische Untersuchung nicht ersetzen.

Demnach kann vorliegend kein Zweifel bestehen, dass die Beamten aufgrund ihrer Wahrnehmungen den nach § 5 Abs. 9 iVm § 5 Abs. 5 StVO erforderlichen Verdacht, der die Beamten ermächtigt, den Betroffenen dem Arzt vorzuführen, hatten und dieser auch begründet war. Einen solchen Verdacht durften die Beamten vorliegend zweifelsfrei haben. Es lagen auch gute Gründe dafür vor, anzunehmen, dass der Bf Cannabis konsumiert hatte, weshalb eine ärztliche Überprüfung angezeigt war.
Die von Polizeibeamten wahrgenommenen Umstände (langsames Fahren, orientieren an der Mittellinie, fehlendes Blinken, Cannabisgeruch, etc.) und ihr Eindruck ist jedoch nicht geeignet, die von einem Arzt durchgeführte klinische Untersuchung (Befund), mit welcher im Detail von der Oberbehörde vorgegebene medizinische Prüfschritte abgearbeitet werden, und deren abschließende medizinische Beurteilung (Gutachten) zu ersetzen oder umzustoßen. Es handelt sich hiebei (Gutachten) um ein gänzlich anderes Beweismittel, das auf besonderer fachlicher Ebene erstattet wird. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde erweist sich hier als unzulässig vorgreifend.

Vor diesem Hintergrund ist dem polizeiamtsärztlichen Gutachten vom 2. Dezember 2017, wonach der Bf nicht beeinträchtigt und fahrfähig war, entsprechend der Judikatur des VwGH der Vorrang einzuräumen. Das Gutachten Prof. Dr. M (G GmbH) vermag ersteres mangels persönlicher Wahrnehmungen und Befundung des konkreten Zustands des Bf (also der Auswirkungen des Suchgifts auf seinen Körper) nicht zu erschüttern und ist angesichts seiner Einordnung durch den VwGH für sich alleine dem Grunde nach nicht geeignet, mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit darzulegen, dass der Bf im Zeitpunkt der Tat durch das eingenommene Suchtgift beeinträchtigt war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

Die für das Verfahren wesentlichen Bestimmungen des § 5 StVO lauten:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.
[...]“

§ 99 Abs. 1b StVO lautet:

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die beiden Meldungsleger stellten Umstände fest, die auch bei Beeinträchtigungen durch Suchtgift typisch sind (langsames Fahren etc.). Sie nahmen Cannabisgeruch

wahr, stellten im Fahrzeug des Bf auch Suchtgift sicher, was einen Bezug zu einem drogenaffinen Umfeld herstellen lässt und die Beamten jedenfalls berechtigte, den Bf dem Arzt gemäß § 5 Abs. 9 iVm Abs. 5 StVO vorzuführen.

Dieser stellte jedoch nicht fest, dass der Bf beeinträchtigt war. Die Voraussetzung für § 5 Abs. 10 StVO, dem Bf Blut abzunehmen, war demnach nicht gegeben (arg. „...Feststellung einer Beeinträchtigung...“). Der Bf war nicht verpflichtet eine Blutabnahme zu dulden.

„Bei einer Beeinträchtigung durch Alkohol geht der Gesetzgeber ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntüchtigkeit des Lenkers aus. Der Alkoholgehalt kann zunächst gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 anhand der Atemluft festgestellt werden. Hat diese Untersuchung keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben oder war die Untersuchung aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich, besteht aber der Verdacht der Alkoholisierung, ist der Lenker nach § 5 Abs. 5 StVO 1960 zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen, die er zu dulden hat. Weiter ist die Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Alkoholgehaltes vorgesehen, wenn die Bedienung des Alkomaten aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war (§ 5 Abs. 4a iVm Abs. 6 StVO 1960). Durch die 19. StVO-Novelle wurde im § 5 Abs. 1 StVO 1960 neben Alkohol erstmals ausdrücklich auch Suchtgift als eine die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Substanz genannt (vgl. Erläuterungen: 1580 Blg NR XVIII. GP). Während der Gesetzgeber bei einer Alkoholisierung ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntauglichkeit des Lenkers ausgeht, fehlt eine solche Grenze bei einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Regelungen für Lenker, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, finden sich in § 5 Abs. 9 bis 12 StVO 1960. Maßgebend sind hier § 5 Abs. 9, der durch die Novelle BGBl. I Nr. 52/2005 neu eingefügte Abs. 9a (Erläuterungen: 859 Blg NR XXCII. GP) sowie Abs. 10 StVO 1960. Ergeben sich für die Organe der Straßenaufsicht sonst Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, kann der Lenker zum Arzt gebracht werden (§ 5 Abs. 9 StVO 1960), der eine klinische Untersuchung durchführt und im Falle der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift gemäß § 5 Abs. 10 StVO 1960 eine Blutabnahme vorzunehmen hat. Wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ist nach geltender Rechtslage das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO 1960.“ (VwGH 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0133)

Wie in der Beweiswürdigung bereits ausführlich dargelegt, kommt es auf das Erreichen bestimmter Werte also nicht an, sondern auf die klinische Untersuchung, bei der gewisse Abweichungen von der Norm festzustellen sind, die zu einer Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit führen. Es kommt auch nicht darauf an, ob der jeweilige Proband Suchtmittel im Körper hat, sondern darauf, ob diese ihn beim

Lenken von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber eine klinische Untersuchung vorgesehen und ist eine Blutabnahme erst nach klinischer Feststellung einer Beeinträchtigung vorzunehmen.
Das Ergebnis der Blutanalyse dient der Untermauerung der klinischen Untersuchung. „Voraussetzung ist, dass der Arzt zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, die auf eine Suchtgifteinnahme hindeutet. (AB 02/2)“ [Pürstl, StVO-ON[14.01] § 5 StVO Anm 41 (Stand 1.2.2017, rdb.at)]
Die hier vorliegenden toxikologischen Ergebnisse sind daher auch, wenn der Sachverständige sie im Ergebnis so einschätzt, dass sie zur Fahruntauglichkeit führen können (dies vorliegend allerdings ohne schlüssige Darlegung) nicht geeignet, die Feststellung zu treffen, dass der Bf durch Suchtgift beeinträchtigt war, als er sein KFZ lenkte. Auch die Wahrnehmungen der Polizeibeamten, lassen diese Feststellung nicht zu, weil sie keinen gesicherten Beweis dahin liefern, dass die Mängel im Fahrverhalten des Bf auf Suchtgiftkonsum zurückzuführen waren. Vielmehr sind sie nur geeignet einen Verdacht zu nähren. Der Umstand, dass Cannabisgeruch wahrnehmbar war, verwundert vor dem Hintergrund des Mitführens von Cannabis ebenso wenig. Diese Umstände lassen, insb. in Verbindung mit dem erwiesenen Umstand, dass der Bf Suchtgift konsumiert hat, zwar die Annahme eines diesbezüglichen dringenden Verdachts zu, jedoch reichen sie nicht hin um den für eine Bestrafung des Bf wegen Lenkens in beeinträchtigtem Zustand erforderlichen mit an Sicherheit grenzenden Nachweis zu erbringen, wie er im Strafverfahren erforderlich ist. Dementsprechend spricht der VwGH in ständiger Rechtsprechung wie dargestellt ab. Das wesentliche Beweismittel ist die klinische Untersuchung und sagt diese das Gegenteil aus.

Der Nachweis des Lenkens unter Suchtgiftbeeinträchtigung kann daher nicht erbracht werden, weshalb es an der Erfüllung des objektiven Tatbestandes fehlt.

III.3. Zumal der Bf die ihm angelastete Tat daher nicht begangen hat, ist das Straferkenntnis in seinem Punkt 1) aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Es fallen für den Bf angesichts des vollständigen Obsiegens im Verfahren keinerlei Kosten an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift nach geltender Rechtslage das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt ist und die Blutanalyse allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer

Beeinträchtigung durch Suchtgift dient. Dieser Judikatur folgt die gegenständliche Entscheidung.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl